



## Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Klassenfahrten

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BKGG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

### Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Bezieher/innen von

- Wohngeld (WoGG)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld (SGB II)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)

### Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

### Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

SGB XII, WoGG, BKGG, AsylbLG  
Landeshauptstadt Mainz  
50-Amt für soziale Leistungen  
Kaiserstraße 3-5  
55116 Mainz

SGB II  
Jobcenter Mainz  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 19  
55130 Mainz

### Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

- Nachweis der Schule/der Kindertageseinrichtung über Art, Zeitpunkt, Kosten der Klassenfahrt, sowie einer Bankverbindung und Fälligkeit der Zahlung (Elternbrief o. ä.)
- Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldempfängern: Kopie aller Seiten Ihres aktuellen Bescheides
- Bitte lassen Sie den Vordruck "Bildungs- und Teilhabepaket I Bestätigung von Ausflügen und Klassenfahrten durch die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung" von der Klassenleitung ausfüllen.

Bitte reichen Sie diese Unterlagen vor der Klassenfahrt ein.

### Wo erhalte ich den Vordruck?

Bei der Landeshauptstadt Mainz – Infostelle (Haupteingang, Kaiserstr. 3-5, Erdgeschoss, Zi. 61) oder beim Jobcenter.

Im Internet unter: [www.mainz.de/bildungspaket](http://www.mainz.de/bildungspaket)



### In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

- Die Kosten werden in der tatsächlichen Höhe übernommen.
- Von einer Kostenübernahme ausgenommen sind: Taschengeldbeträge oder Ausgaben für bspw. Sportschuhe, Badezeug
- Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

### Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid.
- Der Betrag wird auf das im Nachweis der Schule/Kindertageseinrichtung genannte Bankkonto des Leistungsanbieters – in diesem Fall des/der Lehrers/in, des/der Erziehers/in – überwiesen.
- Sollten Sie die Kosten bereits selbst gezahlt haben, benötigen wir darüber einen Nachweis (Kontoauszug), damit wir den Betrag auf Ihr Konto erstatten können.

### Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGg und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: [www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo).